



Zentrale Beschwerdestelle der sächsischen Polizei

Jahresbericht 2017

13. April 2018

mit Ergänzung der
abschließenden Ergebnisse
der Beschwerdebearbeitung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der unabhängigen Zentralen Beschwerdestelle der sächsischen Polizei

- 1.1 Ziele und Aufgaben
- 1.2 Organisatorische und personelle Ausstattung
- 1.3 Arbeitsweise
- 1.4 Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen

2. Beschwerdeaufkommen und -bearbeitung 2017

- 2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden
- 2.2 Beschwerdewege
- 2.3 Beschwerdeinhalte
- 2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden
- 2.5 Bearbeitungsdauer
- 2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung
- 2.7 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

3. Sonstige Anliegen der polizeilichen Arbeit 2017

- 3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte
- 3.2 Bewertung zu Handlungsbedarfen

4. Erreichbarkeit der Zentralen Beschwerdestelle

1. Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der unabhängigen Zentralen Beschwerdestelle der sächsischen Polizei

1.1 Ziele und Aufgaben

Die seit dem 5. Januar 2016 eingerichtete unabhängige Zentrale Beschwerdestelle der sächsischen Polizei im Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) ermöglicht den Bürgern ihr Recht gem. Artikel § 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Bitten oder Beschwerden auch an einer zentralen Stelle vorzutragen.

Die Arbeit der Zentralen Beschwerdestelle verfolgt nachfolgende Ziele:

- Erhalt und weitere Ausprägung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die sächsische Polizei,
- Stärkung der Bürgernähe in der polizeilichen Arbeit und in der Arbeit des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
- Erhöhung der Transparenz der polizeilichen Aufgabenerfüllung und Gelegenheit zur Erläuterung der Erfordernisse und der Art und Weise polizeilichen Handelns,
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Chance zur Korrektur,
- Erkennen von Optimierungspotential der polizeilichen Arbeit im Sinne einer fortwährend lernenden Organisation.

Der Zentralen Beschwerdestelle sind folgende Aufgaben übertragen:

- Bearbeitung aller Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zur Arbeit der sächsischen Polizei, die direkt an die Zentrale Beschwerdestelle, an das SMI oder an die Sächsische Staatskanzlei (SK) gerichtet sind,
- abschließende Bearbeitung von Beschwerden, die die Beschwerdebearbeitung durch die Polizeidienststellen oder die Hochschule der sächsischen Polizei (FH) zum Gegenstand haben (Folgebeschwerden),
- Bearbeitung von internen Beschwerden von Polizeibediensteten,
- Bearbeitung von sonstigen Anliegen zur polizeilichen Arbeit (Bitten, Hinweise, Anfragen, Vorschläge) von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Polizeibediensteten; Koordinierung der Bearbeitung mit den Fachreferaten des SMI und den betroffenen Polizeidienststellen,
- statistische Erfassung und Analyse der Beschwerdeaufkommens der Zentralen Beschwerdestelle sowie Erarbeitung eines Jahresberichtes,
- zentraler Ansprechpartner des SMI zur Bearbeitung von polizeirelevanten Prüfungsvorgängen der Gremien zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung.

1.2 Organisatorische und personelle Ausstattung

Die unabhängige Zentrale Beschwerdestelle der sächsischen Polizei ist im Sächsischen Staatsministerium des Innern eingerichtet. Die Aufgaben, Organisation und Ausstattung sind in einer durch den Staatsminister des Innern bestätigten Konzeption festgelegt. Die Zentrale Beschwerdestelle ist organisatorisch dem Landespolizeipräsidenten zugeordnet, aber räumlich getrennt in einem anderen Dienstgebäude untergebracht. Sie arbeitet selbständig und inhaltlich weisungsfrei. Die organisatorischen Abläufe und inhaltlichen Entscheidungen werden durch den Leiter der Beschwerdestelle bestimmt. Dadurch wird eine unvoreingenommene Prüfung der Beschwerden und Anliegen sichergestellt.

Die Beschwerdestelle war 2017 personell mit einem Leiter, einer Geschäftsstellenmitarbeiterin, einem Referenten und einer in Teilzeit beschäftigten Sachbearbeiterin besetzt. Zeitweilig unterstützte ein weiterer Referent das Team.

1.3 Arbeitsweise

Die Bürger können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch nach Terminvereinbarung in einem persönlichen Gespräch direkt an die Zentrale Beschwerdestelle wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Beschwerden und sonstige Anliegen der Bürger zur polizeilichen Arbeit, die an das SMI oder die SK gerichtet sind, werden der Zentralen Beschwerdestelle zugeleitet.

Die Prüfung der Beschwerden erfolgt unabhängig, d. h. es werden von externer Stelle keine Vorgaben wie die Prüfung zu erfolgen hat, gegeben. Derartige Vorgaben werden auch nicht entgegengenommen.

Durch den Leiter der Beschwerdestelle erfolgt hinsichtlich der Bearbeitung eine Bewertung und fachliche Zuweisung der Vorgänge.

Da die Zentrale Beschwerdestelle keine Ermittlungszuständigkeit im strafrechtlichen Sinne besitzt, werden Beschwerden, welche den Verdacht von Straftaten beinhalten, zur Bearbeitung an die zuständige Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft abgegeben.

Da die Zentrale Beschwerdestelle keine Dienstvorgesetztenfunktion und keine Befugnis besitzt, disziplinarische Ermittlungen zu führen, werden Beschwerden, welche Anhaltspunkte für Dienstvergehen beinhalten, zur Bearbeitung an die zuständige Polizeidienststelle bzw. an den zuständigen Dienstvorgesetzten abgegeben.

Die Beschwerdeführer werden über die Abgabe der Beschwerden schriftlich informiert. Die Zentrale Beschwerdestelle lässt sich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten.

Zu den in der Zentralen Beschwerdestelle zu bearbeitenden Beschwerden erhalten die Beschwerdeführer eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Bearbeiter und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen enthalten sind. Damit können sich die Beschwerdeführer auch während des Bearbeitungsprozesses zum Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten erhalten sie Zwischenbescheide.

Die Prüfung von Beschwerden, welche durch die Zentrale Beschwerdestelle endbearbeitet werden, erfolgt unter fachlicher Einbindung der betroffenen Polizeidienststellen. Verbunden

mit der Eingangsbestätigung wird die Zustimmung des Beschwerdeführers zur Weiterleitung seines Schreibens an die beschwerdebetroffene Polizeidienststelle erfragt, um eine Stellungnahme zu ermöglichen. Durch die Zentrale Beschwerdestelle werden Stellungnahmen und bei Erfordernis ergänzende fachliche Unterlagen/Akten angefordert und eingesehen.

Über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde entscheidet der Leiter der Zentralen Beschwerdestelle im Benehmen mit dem Bearbeiter/der Bearbeiterin.

Die Beschwerdeführer erhalten eine schriftliche Antwort, welche durch den Leiter der Zentralen Beschwerdestelle gezeichnet wird.

Sonstige Anliegen (Bitten, Hinweise, Anfragen, Vorschläge) der Bürger zu polizeilichen Themen, welche einen örtlichen Bezug aufweisen, werden zur Bearbeitung den zuständigen Polizeidienststellen zugeleitet.

Ist das vorgetragene Anliegen von landesweiter bzw. grundsätzlicher Bedeutung, erfolgt die Bearbeitung, auch unter Einbeziehung der zuständigen Fachreferate des SMI. Die Beantwortung gegenüber den Petenten erfolgt durch die Zentrale Beschwerdestelle.

1.4 Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen

Die Zentrale Beschwerdestelle arbeitet mit den Polizeidienststellen konstruktiv zusammen. Bei der Bearbeitung von Beschwerden werden die vom Sachverhalt betroffenen Polizeidienststellen umfänglich eingebunden. Im Rahmen der Prüfung wird im Sinne eines fairen Verfahrens der Inhalt des Beschwerdeanliegens für die beschwerdebetroffene Polizeidienststelle bzw. den betroffenen Polizeibediensteten transparent gemacht, um eine objektive Stellungnahme zu ermöglichen. Die Polizeidienststellen legen auf Anforderung Stellungnahmen sowie für die Prüfung relevante ergänzende Unterlagen vor.

Die Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung werden den Polizeidienststellen zugänglich gemacht.

Die betroffenen Polizeidienststellen erhalten eine Mehrfertigung der Antwortschreiben an die Beschwerdeführer, um im Sinne der Transparenz das einzelfallbezogene Prüfergebnis und sich daraus ggf. ergebende Ansätze für die weitere Optimierung polizeilichen Handelns nachvollziehen und umsetzen zu können.

Zu Beschwerden, welche von der Zentralen Beschwerdestelle zur Endbearbeitung an die Polizeidienststellen abgegeben werden, berichten die Polizeidienststellen über das Prüfungsergebnis.

Der Leiter der Zentralen Beschwerdestelle informiert den Landespolizeipräsidenten und die Leiter der dem SMI nachgeordneten Polizeidienststellen periodisch über das Beschwerdeaufkommen, die inhaltlichen Schwerpunkte sowie über die im Zuge der Beschwerdebearbeitung erkannten wesentlichen Kritikpunkte. Gleiches gilt für erlangte landesweit relevante Hinweise und Vorschläge zur polizeilichen Arbeit. Die Umsetzung der aus den Beschwerden und sonstigen Anliegen erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfe, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

2. Beschwerdeaufkommen und -bearbeitung 2017

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Anliegen erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der fachlichen Arbeit der sächsischen Polizei oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Die Beschwerden können sowohl von Bürgern als auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 202 Beschwerden eingereicht. Damit war ein leichter Rückgang zum Jahr 2016 (219 Beschwerden) zu verzeichnen.

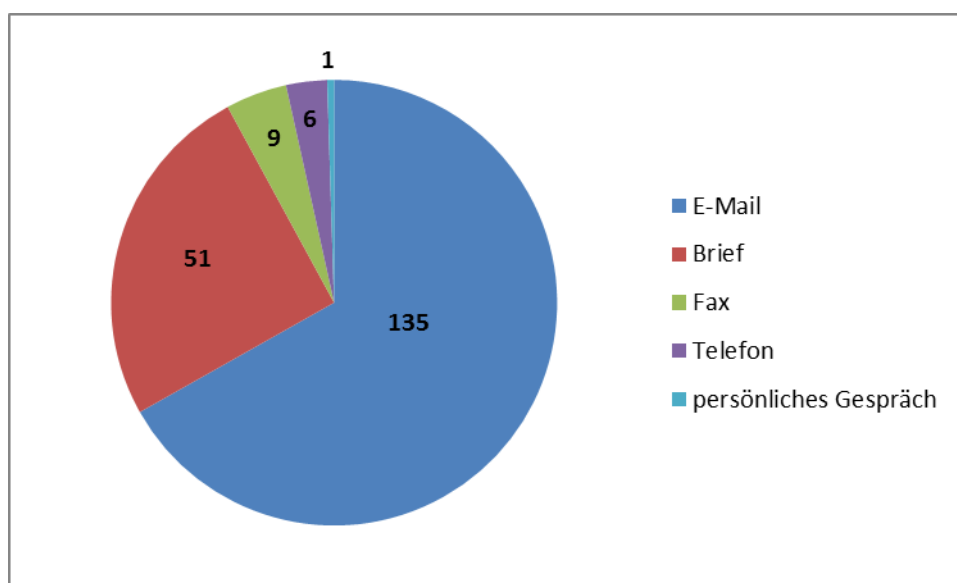
Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	Gesamt
199	3	202

Bei den Bürgerbeschwerden ist ein Sachverhalt enthalten, welcher von drei verschiedenen Beschwerdeführern vorgetragen wurde. Von den eingereichten Beschwerden waren 21 sogenannte Folgebeschwerden, mit welchen sich Beschwerdeführer mit der Bitte um nochmaliger Prüfung des Beschwerdeanliegens an die Zentrale Beschwerdestelle wandten.

2.2 Beschwerdewege

Beschwerden können von den Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die eingegangenen Beschwerden verteilten sich hinsichtlich der Eingangswege wie folgt:

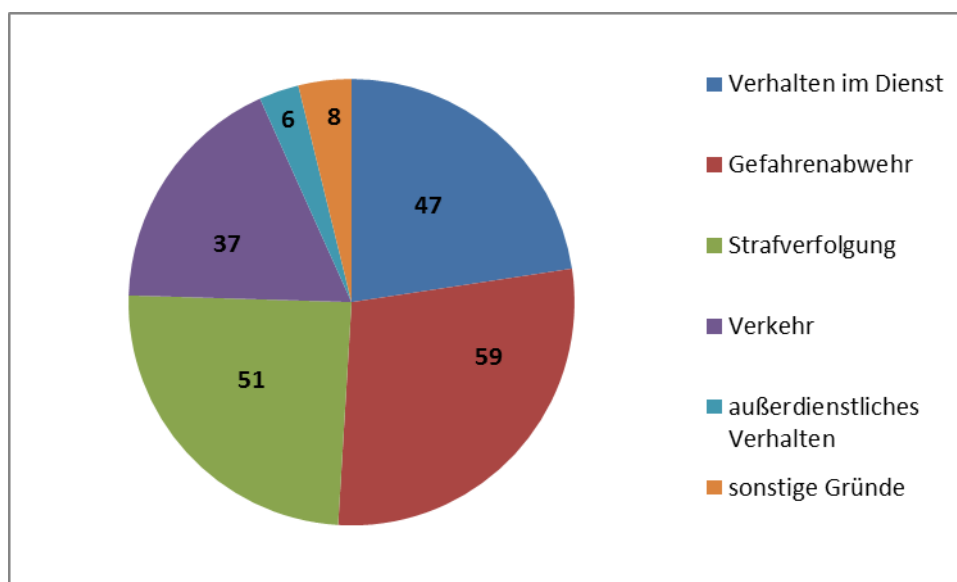


2.3 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass einzelnen Beschwerden sowohl fachliche Kritikpunkte als auch Kritik am Verhalten von Bediensteten zugeordnet werden mussten. Die Anzahl der nachfolgend dargestellten vorgetragenen Beschwerdeinhalte liegt daher in der Summe über der Anzahl der registrierten Beschwerden.

Während in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung Kritik an der fachlichen Arbeit in den wesentlichen Aufgabenfeldern der Polizei erfasst wurde, sind Fälle der Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens erfasst.

Im Einzelnen verteilten sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

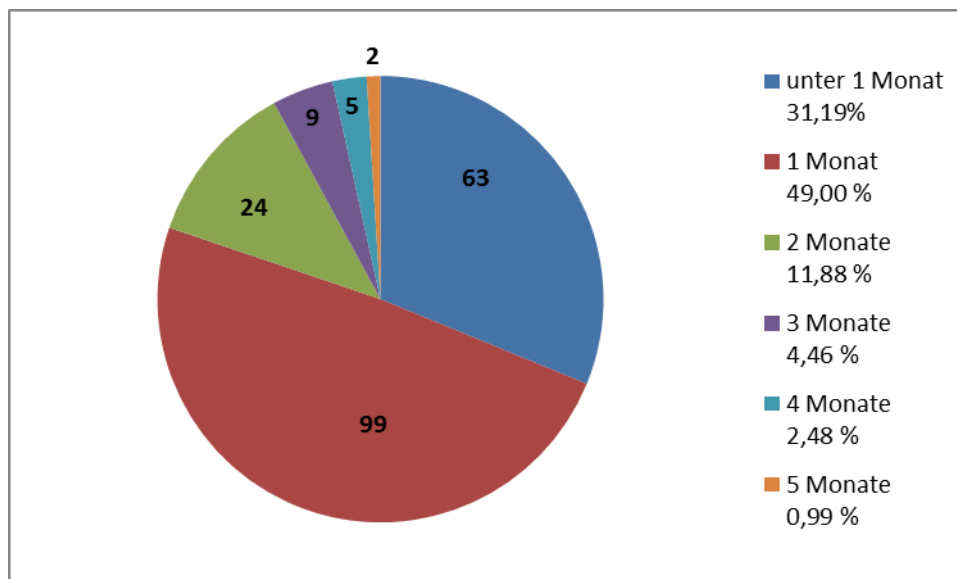
Die in der Zentralen Beschwerdestelle im Jahr 2017 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	38
Polizeidirektion Dresden	62
Polizeidirektion Görlitz	16
Polizeidirektion Leipzig	50
Polizeidirektion Zwickau	20
Landeskriminalamt	2
Präsidium der Bereitschaftspolizei	4
SMI Landespolizeipräsidium	6

Vier Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

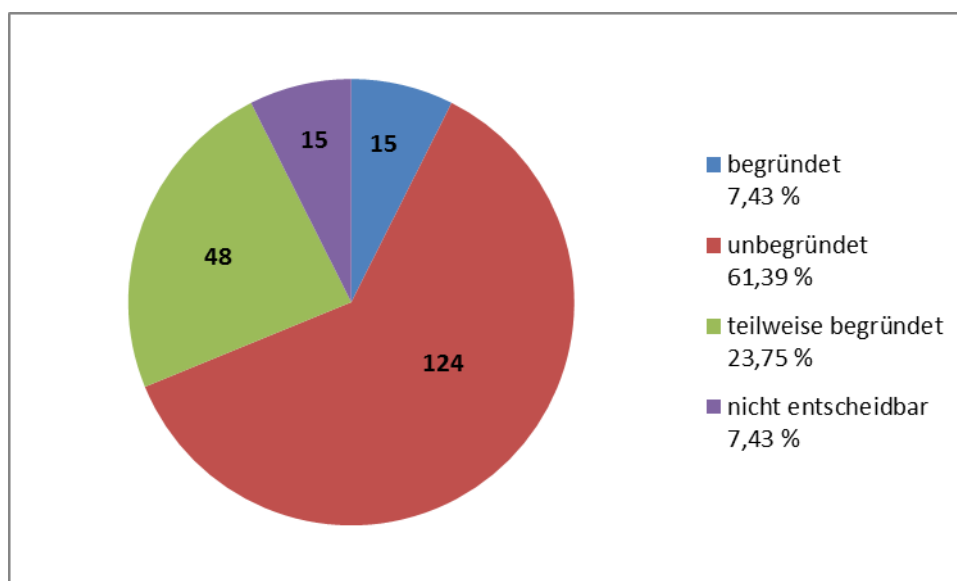
2.5 Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es keine festgelegten Fristen. Die Zentrale Beschwerdestelle ist aber bestrebt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Arbeit, die Prüfung zügig mit einem Ergebnis und einer schriftlichen Antwort an die Beschwerdeführer abzuschließen. Nachfolgende Bearbeitungszeiten entstanden für die im Jahr 2017 eingereichten und bislang bearbeiteten Beschwerden:



2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Die 202 eingereichten Beschwerden sind durch die Zentrale Beschwerdestelle oder die beauftragten Polizeidienststellen abschließend bearbeitet worden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 202 Beschwerden erwiesen sich 63 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl fachliche, als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Im Vergleich zum Jahr 2016 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2016	9,6 %	18,3 %
2017	7,4 %	23,8 %

Bei den Beschwerden, welche sich im Ergebnis der Prüfung als „begründet“ oder „teilweise begründet“ erwiesen, handelte es sich überwiegend um:

- Kritik am dienstlichen Verhalten von Polizeibediensteten, insbesondere bezüglich des Auftretens und der Wortwahl, gegenüber den betroffenen Bürgern.

Bezüglich der fachlichen Arbeit betraf dies jeweils einzelfallbezogene Kritik:

- an der Art und Weise der polizeilichen Anzeigenaufnahme,
- am polizeilichen Notrufmanagement, einschließlich der Kommunikation bei der Notrufbearbeitung,
- an Maßnahmen der Verkehrsüberwachung/Fahrzeugkontrolle,
- an polizeilichen Maßnahmen anlässlich von Versammlungen/Demonstrationen,
- an der Aufnahme von Verkehrsunfällen,
- an polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung/Tatortarbeit.

Die Auswertung der betreffenden Sachverhalte mit den Polizeibediensteten obliegt den Dienstvorgesetzten. Die an der fachlichen Arbeit geäußerte Kritik betrifft jeweils spezifische Einzelfälle. Eine signifikante Häufung auf eine Fallgruppe war nicht zu verzeichnen.

Aus der Analyse der betreffenden Beschwerden sind keine Ansätze zu erkennen, die eine grundsätzliche Anpassung oder Veränderung der Arbeitsweisen der sächsischen Polizei erforderlich machen.

Zu 15 Beschwerden konnte keine Entscheidung getroffen werden, u. a. weil andere Behörden außerhalb der sächsischen Polizei betroffen waren, weil einzelne Sachverhalte nicht aufklärbar waren oder zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden.

2.7 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in neun Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdeverfahren heraus disziplinarische Ermittlungen einzuleiten sind, obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. In zwei Fällen wurden Disziplinarverfahren eingeleitet.

3. **Sonstige Anliegen der polizeilichen Arbeit 2017**

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Die Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit 414 sonstigen Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern an die Zentrale Beschwerdestelle. Diese Anliegen, welche sowohl Bitten, Hinweise, Vorschläge aber auch eine Vielzahl von Anfragen beinhalteten, wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht.

Die vorgetragenen Anliegen wiesen zu etwa der Hälfte einen örtlichen Bezug auf. Im Schwerpunkt wurden vorgetragen:

- Anfragen zur sowie Bitten um polizeiliche Präsenz in bestimmten örtlichen Bereichen,
- Hinweise zu möglichen Schwerpunkten der Kriminalität bzw. von Ordnungsstörungen,
- Bitten zu polizeilichem Handeln in vermeintlichen örtlichen Kriminalitätsschwerpunkten,
- Bitten hinsichtlich der beschleunigten Bearbeitung von Strafanzeigen,
- Bitten um polizeiliche Verkehrsüberwachung in bestimmten örtlichen Bereichen,
- Bitten um Überprüfung polizeilicher Verkehrsunfallaufnahmen.

Die vorgetragenen Anliegen mit landesweiter Bedeutung beinhalteten vornehmlich Anfragen zur polizeilichen Arbeit, zur Strategie der sächsischen Polizei sowie zur Kriminalitäts- und Sicherheitslage im Freistaat Sachsen.

Mehrfach wurden zudem vorgetragen:

- Bitten hinsichtlich einer angemessenen Stellenausstattung der sächsischen Polizei,
- Bitten zum Erhalt von polizeilichen Präventionsmaßnahmen,
- Vorschläge für Sicherheitsmaßnahmen bei Großveranstaltungen.

3.2 Bewertung zu Handlungsbedarfen

Aus den der Zentralen Beschwerdestelle übermittelten Anliegen und deren Bewertung ergeben sich keine Erfordernisse/Empfehlungen für eine grundsätzliche Veränderung der Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen.

4. Erreichbarkeit der Zentralen Beschwerdestelle

In der Zentralen Beschwerdestelle der sächsischen Polizei sind für Sie tätig:

Leiter	Herr Ministerialrat Dirk Bölter
Referent	Herr Regierungsdirektor Udo-Michael Schmidt
Sachbearbeiterin	Frau Polizeihauptkommissarin Sandra Daues
Mitarbeiterin	Frau Dagmar Göhlert

Die Zentrale Beschwerdestelle ist erreichbar:

Postadresse: Sächsisches Staatsministerium des Innern
Zentrale Beschwerdestelle der sächsischen Polizei
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

E-Mail: beschwerdestelle-polizei@smi.sachsen.de

Fax: 0351/564-3699

Bürgertelefon: 0351/564-3970
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

persönliches Gespräch: nach Terminvereinbarung über Bürgertelefon